

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1759

5.2.1759 (No. 6)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-914176](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-914176)

Olden-

wöchentl.



burgische

Anzeigen.

 Montags, den 5. Februar. 1759.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. **E**s ist der Weinhändler Diederich Ohm, in Bremen, gewillet, seit an den hiesigen Markt belegenens Haus, der Graf von Oldenburg genannt, mit denen daran belegenens Ställen und dazu gehörigen pertinentiis, am 21ten Martii a. c. in ersagtem Hause öffentlich an die Meistbietende verkauffen, oder, falls nicht hinlänglich geboten wird, auf ein oder mehrere Jahre verheuren zu lassen. Den 19. Martii a. c. ist die Angabe auf hiesiger Königl. Regierungs-Canzelley.
2. Es hat Berend Cordes, zum Zaderberge, seine daselbst belegenens, vorhin dem Gerd Mönning zugehörig gewesenem Mohr-Placken, nebst dem darauf befindlichen Wohnhause, an Jacob Lübben hinwiederum verkaufft. Die Angabe ist den 5. Martii a. c. bey dem Neuenburgischen Landgericht.
3. Es ist Heicke Jckels gesonnen, seine in Aussensteich, Hammelwarder Bogtey, auf Wilcke Kloppenburgs, vorhin seh. Herrn Justiz-Rath Scholzen Bau, befindlichen Rötterey, cum pertinentiis; wie auch dessen in der Harrier Wurper Bauerschaft, zwischen Johann Ernst Addicks und Gertlich Ohleroggen an der Mohr-Strasse belegenens Kamp Landes, den 9ten Martii a. c. Nachmittags um 1 Uhr, in Johann Christoph Bollers Wirthshaus, bey dem Hammelwarder Mohr, verkauffen.

ad hunc locum

- fen zu lassen. Am 6ten Martii a. c. ist die Angabe beyrn hiesigen Landgericht.
4. Es hat Johann Pundt, zu Harmenhusen, einen alten Groden, nebst dem darauf erbaueten Hause, an Claus Drieling daselbst verkauft. Die Angabe ist den 1. Martii a. c. beyrn Delmenhorstischen Landgericht.
 5. Es hat Reiner Peters, seine zu Severns, Eckwarder Bogten, belegene, ehedem Allert Hipen zuständig gewesene Hoffstelle, mit etwa 103 Zück Landes, nebst einen Köterhaus cum pertinentiis, sodann die ohnlängst von weyl. Herrn Lieutenant Hunrichs Erben an sich gekauften ppt. 10 Zück Landes, an Leenert Didden verkauft. Den 19. Martii a. c. ist die Angabe beyrn Develgönnischen Landgericht.
 6. Es hat Berend Kortlang, zum Hackendorfer Burp, Rothenkircher Bogten, seine beyrn Alser Burp zwischen Hinrich Buhrmann, Johann von Ofen und Johann Berend Gruben Land, belegene 3 Zück Landes, mit eben ermeldeten Johann Berend Grube vertauschet und an denselben übertragen. Die Angabe ist den 19. Martii h. a. beyrn Develgönnischen Landgericht.
 7. Es hat des Kaufmanns weyl. Hinrich Lucas Junckers Mit-Erbin Kaufmann Friederich Willeten Ehefrau, die von ihrem sel. Vater aus Hero Heerssen Concurss an sich gelösete Hoffstelle cum pertinentiis, zur Butterburg, Rothenkircher Bogten, belegen, und welche ihr in der Erbtheilung heimgefallen, an Hergen Herissen verkauft. Den 19ten Martii h. a. ist die Angabe beyrn Develgönnischen Landgericht.
 8. Es ist der Herr Rathsverwandter Dubravius, in Delmenhorst, gesonnen, seine am Mitteldeich, Bleyer Bogten, belegene Hoffstelle mit ppt. 25 Zück Landes, den 14. Martii a. c. in Friedrich von Essen Wirthshausse, zu Zettens verkaufen zu lassen. Den 5. Martii a. c. ist die Angabe beyrn Develgönnischen Landgericht.
 9. Es hat der Herr Major von Juncker, seine, beyrn Mitteldeich, im Burs haver und Stollhammer Bogten, belegene Hoffstelle mit etwa 27 Zück Landes, cum pertinentiis, an Jde Simon Cyriackel verkauft. Am 20. Martii a. c. ist die Angabe beyrn Develgönnischen Landgericht.
 10. Es hat der Hr. Canzley Rath und Amtsvogt Greiff, sein bey Hollwarden belegenes und von Advocat Bohlcken erhandeltes Köterhaus nebst Wurff und einem Placken Landes von etwa 1 Zück an Berend Brandhoff verkauft. Die Angabe ist den 20. Martii h. a. beyrn Develgönnischen Landgericht.
 11. Es hat Addick Büsing, zum Hammelwarder Mohr, einen Kamp Landes von ohngefehr 3 Zück groß, so vormals an Jacob Kortlangen Stelle gehörig gewesen, und davon verhandelt, und woran Johann Addicks ins Norden, und Hinrich Bunnies ins Süden mit ihren Ländern benachbaret, an erwähnten Jacob Kortlangen jun. zum Hammelwarder Mohr, wieder verkauft. Den 6. Martii h. a. ist die Angabe beyrn hiesigen Landgericht.

12. Es sollen am 7ten Martii h. a. auf hiesigem Königl. Consistorio folgende, zu weyl. Canzellisten Wardenburgs an die Armen vermachten Verlassenschaft gehörige Pertinentien, als: 1) der Garten aussere dem Heil. Geist Thor, mit dem darin befindlichen Lust-Hause. 2) das in diesem Garten befindliche Wohnhaus 3) der Stall bey dem von weyl. Canzellisten Wardenburg, iso der Frau Justiz Rätthin von der Loo bewohnten Hause. 4) die halbe sogenannte Halem-Weide und zwar zur Norder-Seite. 5) die sogenannte Dilleben Weide. 6) Die Weide hinter dem Eversten Holze. 7) die Wische und der Dobben hinter dem Eversten Holze, 8) die sogenannte Canzlers Wische, bey den Gutbe Bodenbug, 8) ein Kirchen-Stuhl in St. Lamberti Kirche am Pfeiler, so weyl. Canzellist Wardenburg selber betreten, und 10) eine Mannes Kirchen-Stelle in St. Lamberti Kirche auf der Norder-Priechel, öffentlich an die Meistbietende verheuret, 11) die sogenannte alte Canzellen auf St. Lamberti Kirchhofe, und 12) eine kleine Orgel aber öffentlich an die Meistbietenden verkaufft werden.
13. Es sollen alle diejenigen, welche an die, von Carsten Schelling durch einen Beyspruch an sich gebrachte, und an Borchert Claussen hinwiederum verkauffte vormahlige Johann Dirck Claussen Bau, zur Holle, einigen An- oder Beyspruch zu haben vermeinen, sich damit auf den 7ten Martii a. c. bey dem hiesigen Königl. Landgerichte, bey Strafe des ewigen Stillschweigens anzugeben schuldig seyn.
14. Es hat Heine Haven, in Therkorns Hause, zu Altenhuntoorff, einen ihm zugehörigen Kamp Landes, und zwar von der sogenannten Ketelbuhr Bau, an Frerich Schlähren verkaufft. Den 6. Martii a. c. ist die Angabe bey dem hiesigen Landgerichte.
15. Es sollen alle diejenigen, welche an die, von Gerd Hays, in der Wüsting, an Lübr Wichmann verkauffte eine Helfte des ihm zum Saatkampe neu angewiesenen, und an der Norderseite von Hinrich Grummers Lande in der Wüsting, belegenen Macken Landes, einigen An- oder Beyspruch zu haben vermeinen, sich damit auf den 7. Mart. a. c. bey dem hiesigen Königl. Landgerichte, bey Strafe des ewigen Stillschweigens, anzugeben schuldig seyn.
16. Es wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß der Stadts-Ziegelhoff, oder Ziegelbrenneren bey der hiesigen Stadt, am 8. Februarii dieses Jahres Vormittags auf dem Rathhause hieselbst öffentlich an den Meistbietenden entweder zur Erbsins eingethan, oder, in dessen Entkehung, auf beliebige Jahre, unter folgenden Conditionen verpachtet und verheuret werden solle: 1) daß die Ziegelen-Gebäude dem Pächter in gutem Stande geliefert, 2) demselben das Recht, den Divo und Sand auf der Stadts-Gemeinheit oder Bürgerweide zu graben, ohne Entgeld und frey verkaffet, 3) ihm das Bürgerrecht umsonst ertheilet, 4) er auch von allen und jeden Lasten und Beschwerden befreyet, ferner demselben 5) ein Wohnhaus, und 6) die freye Krug-Gerechtigkeit und Schenke, wann er solche dabey verlanget, auch 7) sofort hinlänglich Land und Weide vor Pferde und Vieh, theils umsonst auf der Bürger-Weide angewiesen, und theils nach Befinden mit verheuret werden könne und solle, 8) daß von einem Fremden keine Caution, als auf die Helfte der jährlichen Pacht-Summe erfordert werde, welche er doch auch damit prästiren könne, wann er alljährlich ein halb Jahr voraus bezahlen will; Und daß 9) übrigens dem Pächter sowohl, als besonders einem etwanigen Erb-Pächter mit Einweisung von Land, etwaiger Verlegung der Brenneren auf einen andern Platz, oder was sonst thunlich ist, alle mögliche Erleichterung und Willfährung angedeyen solle. Können sich also die

Liebhabere in oben gefetzter Zeit und Ort in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte melden, nach Belieben ferner accordiren, und den Zuschlag gewärtigen. Decretum Oldenburg in Curia, den 3. January 1759.

II. Privatsachen.

1. Der Herr Justizrath von Schreeb wird den 22. Febr. a. c. Nachmittags um 2 Uhr auf seinem Erbe zu Eshorn öffentlich meistbietend verkaufen lassen, 1) das Wohnhaus, worinn hinlängliche Stallung zu 21 Stück Hornvieh und 8 Pferde, ein geräumlicher Hausboden zu Getreide und Heu auch hinten über dem Cammerwerk ein gestrichener verschlossener Boden zu ausgedroschenen Frächten, 2 große Saals, 7 ordinaire Wohnzimmer, eine geräumliche und bequeme Küche, dabenebenst ein mit Hecken angelegter Garten hinterm Hause, und ein Küchengarten mit Obst-Bäumen, und einem grausteinern Brunnen neben dem Hause, wie auch ein grosses Höfste mit vielen daraufftehenden wachsbaren Eichen Bäumen, welches Höfste und Garten 15 Scheffel Saat groß ist; wodey auch 18 Scheffel bestes Saatland 10 Scheffel Saat neu Land, imgleichen 12 Tück oder 24 Fuder Weide Land und sonstige Zubehörungen. 2) drey neue Placken zu Hausstellen, jede von 20 bis 25 Sch. Saat groß. 3) fünf besondere Büsche resp. von 13 19 25 33 und 82 Sch. Saat groß. 4) verschiedenes Saatland sowol auf dem Esche, als auf dem Lande und Kampe, 5) die neue Wisch und den Strepel, wovon erstere in 3 Theile und letztere in 2 Theile verkauft werden, theils von 8 und theils von 7 Fuder Heu groß. 6) 7 besondere Viehweiden resp. von 7 bis 11 Fuder und drüber groß, so zur Grasung vor 4 bis 7 Stück Hornvieh abgetheilet. Die Zahlungstermine werden erst auf Mich. 1759 und Ostern 1760 angesetzt, auch will der Verkäufer den halben Kauffschilling auf Begehren vors erste und zwar zu 4 proc. darinn stehen lassen. Mehrere Nachricht können die Liebhabere bey dem Hn. Reichschreiber Erdmann erhalten, auch daselbst die Conditiones zu sehen bekommen. Und wird hierbey angezeigt, daß einige im Hause vorhandene Meubles zugleich in Termno mit verkauft werden sollen, als nemlich ein Duzend beschlagene Nußbäumen Stühle; eine Bettstelle, ein großer Schrank, ein neuer Fliegen Schrank, wie auch verschiedene Tische, imgleichen ein sehr wohl conditionirtes Billiard mit einer neuen Wachstuchernen Decke, einer Billiardtafel mit gedruckten Billiard Kegeln, 13 Kugeln, 8 Massen und 14 Queu, welches alles in gutem Stand und von den Liebhabere in Augenschein genommen werden kann. Des folgenden Tages, als den 23. Febr. soll mit dem Verkauf des Holzes des Morgens um 9 Uhr angefangen werden.
2. Es suchet eine Person als Haushälterin bey einer Herrschaft hier in der Stadt oder auf dem Lande Condition; sie kann mit aller ihrer Junction nöthigen und anständigen Arbeit umgehen, als Nehen, Sticken, Bordiren, Knüppeln, auch bendthigten Falls darian Unterricht geben. Anbey weiß sie mit der Küche umzugehen, sie kann gleich oder auf Ostern antreten, auch wegen ihrer Exeue eine mäßige Caution bestellen. Der Verfasser gibt nähere Nachricht.
3. Claus Bischoff und Arp Helmers zu Holzwarden, lassen hiemit bekannt machen, daß sie von dem Wittvogelschen Stipendien Geldern, auf Petri 100 Rth. und auf Maytag 150 Rthlr. zinsbar zu belegen haben. Wer solche verlanget, kann sich bey Arp Helmers gegen hinlänglicher Sicherheit melden.
4. Die Stollhammer Kirchjuraten haben auf bevorstehenden Petri ein Capital von 200 Rthl. zinsbar zu belegen; wer solches verlanget und hinlängl. Sicherheit zu stellen weiß, kan solches alsdann in Empfang nehmen.
5. Weyl. Johann von Wünsters Wittwe und Kinder Vormund sind gewillt, ihre Feuerstelle zu Hofeswärden, mit 96 Tück Landes, worunter 35 Tück gut Psualand, wovon 10 Tück mit Rocken und Weizen besaemet, auf den 15. Febr. in Hinrich Behausung zu Eckwarden, hinwieder zu verheuren. Die Liebhaber können sich daselbst einfinden und nach Gefallen bieten und heuren.
6. Die Osternburger Kirchjuraten haben 1) zu belegen ein Canzel-Capital von 77 Rthlr. 2) ein Kirchen Capital von 16 Rthlr. 36 gr. 3) ein Armen Capital von 13 Rthlr., welches so gleich in Empfang kan genommen werden.
7. Auf der Buhaver Ziegelen und Kalk-Brennerey, werden auf künftigen Sommer, einige hundert Tonnen Muschelschalen verlanget. Diejenigen welche selbige zu liefern Lust haben, wollen sich soderamst zu Buhave bey Johann Wechusen einfinden, und desfalls einen Accord treffen.
8. Hinrich Djanne zum Frischenmoor hgt 14 durchgeseuchte Ochsen, darunter 10 dreijährige und 4 zweijährige, zu verkaufen. Die Liebhaber können sich je eher je lieber bey ihm melden. Die Bezahlung kann beliebig bis künftigen Herbst Anstand haben.

Auswärtige Sache.

Alle diejenigen, welche an das von dem von Damm und dessen Ehefrauen an den Einnehmer Johann Philipp Feuerbert verkauffet, und zu Sylve belegenen Gut einigen gegründeten Anspruch zu haben vermeynen sollten, werden hiemit peremptorie citiret und vorgeladen, daß sie auf dem Dienstag nach Palmatum, wird seyn der 10. des Monats Apr. laufenden Jahrs, welchen Tag wir selbigen für den ersten, andern und dritten Termin bestimmen, auf hiesiger Königl. Justizkanzellen zu erscheinen und ihre in Ansehung des qu. Guts habende Forderungen, sie rühren her aus welchem capite sie wollen, bekannt machen und liquidiren. Mit der Verwarnung, daß alle diejenigen, welche wegen des qu. Guts Anforderung haben, und in dem anberahmten Termino nicht erscheinen dürften damit esuyo Termino nicht weiter gehdtt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufgelegt werden soll. Hannover den 11. Jan. 1759.

J. G. Strube.